V F S

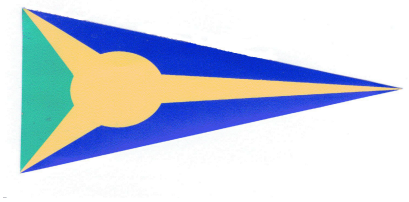

Vereinigung Freier Segler e.V. von 1983

Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.2.18 und ersetzt die am 22.02.2015 beschlossene Satzung.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Vereinigung Freier Segler e.V. von 1983, Abkürzung: VFS.
Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorbootsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung von sportgerechten Fahrten, Information und Beratung der Mitglieder über wassersportliche Belange, behördlichen Mitteilungen/Auflagen/Änderungen, Vertretung ihrer Interessen sowie Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Ausschluß, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bewerber für eine Mitgliedschaft, die einen Aufnahmeantrag abgegeben haben, gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Gastmitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Werden Bedenken von einem Mitglied gegen die Aufnahme erhoben, so werden die Einwände im Vorstand unter Anhörung der Beteiligten verhandelt und dann erneut der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
Jugendliche werden bis zum 18. Geburtstag oder bei jährlichem Nachweis einer Ausbildung bis höchstens zum 25. Geburtstag als Familienmitglied geführt.

§ 4
Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
Die Jugendabteilung wählt einen Jugendobmann.
Wenn eine Wahl in der Jugendabteilung nicht stattgefunden hat, benennt der Vorstand einen kommissarischen Jugendobmann/frau bis zur nächsten Wahl.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung oder vom Vorstand benannten Jugendobmanns/frau,
- Wahl von 2 ehrenamtlichen Kassenprüfern/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beitragsfestsetzung,
- Satzungsänderung,
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- Auflösung des Vereins.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Beschlußprotokoll festzuhalten.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Jugendobmann / -frau und
- mindestens einem Beisitzer.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Nachfolgeregelung im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann per Blockwahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so wird sein Amt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes, vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied verwaltet. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen: Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert von über 500,00 €.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen, Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert sich laufend in geeigneter Weise durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied oder der Vorstand selbst über die in seinem Revier anstehenden Probleme des Umweltschutzes, der Revieränderungen, der Behördenplanungen und der Verbandsaktivitäten in diesen Bereichen.

§ 10
Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Beitragszahlung wird jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig und ist bargeldlos zu leisten. Mahnungen werden mit 4,00 EUR berechnet.

§ 11
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen.
Der Ausschluß eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen:
1. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
2. wenn die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, einer Umlage oder der Mahngebühr(en) 30 Tage nach Absendung der zweiten Mahnung in Textform nicht erfolgte.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.

§ 12
Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 13
Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Als Mitglied von Verbänden und der HYG ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund zu melden.
Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage, seinen Festzeitungen oder Informationen an seine Mitglieder. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vereinigung Freier Segler e.V. von 1983

Vorsitzender:	Nikolaus Gröhl Alte Landstrasse 4222339 Hamburg
	E-mail.: vorstand@vfs-elbe.de Tel.: 040 / 5391630
Schatzmeister:	Uwe Harms Höbüschentwiete 9 22880 Wedel
	E-mail.: u-harms@t-online.de Tel.: 04103 / 4012
Bankverbindg.:	VFS - Harms Raiffeisenbank Elbmarsch eG
	IBAN DE72 2216 3114 0000 1058 72
	BIC GENODEF1HTE
Homepage:	www.vfs-elbe.de